



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe September 2021

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

- 1. 4 U 72/20 Urteil vom 20.07.2021**
Marktverhaltensregel, DIN EN 50419, Spürbarkeit, Bestimmtheit des Klageantrags, Klagebefugnis, Rechtsmissbrauch, forum shopping, Verjährung, Beendigung der Hemmung, Aufhebung, Kennzeichnung von Leuchten, Mülltonnensymbol, Abmahnkosten, Zinsen, Zurückbehaltungsrecht, Verzug, Entgeltforderung
- 2. 8 U 119/20 Urteil vom 14.07.2021**
Versorgungszusage, Geschäftsführer, Witwenversorgung, „Spätehenklausel“
- 3. 10 U 35/20 Urteil vom 16.03.2021**
Vorausvermächtnis, Teilungsanordnung, gerichtlicher Hinweis
- 4. 10 W 27/19 Beschluss vom 25.03.2021**
Antrag auf Feststellung der Hofzugehörigkeit von Grundstücken
- 5. 10 W 59/20 Beschluss vom 15.01.2021**
Gemeinschaftliches Testament, Wechselbezüglichkeit der Verfügungen, Ausschlagung, Ausschlagungsfrist
- 6. 10 W 60/20 Beschluss vom 28.05.2021**
Hoferbe, Wirtschaftsfähigkeit

7. **10 W 6/21** **Beschluss vom 19.05.2021**
Geschäftswert für das Verfahren zur Genehmigung des Hofübergabevertrages, Kostenprivilegierung gem. § 48 Abs. 1 S. 1 GNotKG
8. **10 W 9/21** **Beschluss vom 06.05.2021**
Gemeinschaftliches Testament, Testierunfähigkeit
9. **11 EK 9/20** **Urteil vom 16.06.2021**
unangemessene Verfahrensdauer
10. **11 U 79/20** **Urteil vom 26.05.2021**
Schadensersatz, Kind eines Priesters, Rechtsverfolgung, Kostenerstattung, Vaterschaftsfeststellung
11. **11 U 93/20** **Hinweisbeschluss vom 02.06.2021**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 25.06.2021
Fußgänger, Sturz, Gehweg, Sekret von Blattläusen, Linden
12. **25 W 103/21** **Beschluss vom 06.08.2021**
Erstattung von Termins- und Einigungsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren bei Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs und anschließender Berufungsrücknahme

Strafsenate

1. **4 RBs 217/21** **Beschluss vom 12.08.2021**
Wahrnehmung von Verkehrszeichen, Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse
2. **5 RBs 187/21** **Beschluss vom 10.08.2021**
Zitiergebot, Bußgeldkatalog, Nichtanwendungserlass

Zivilsenate

- zu 1. **4 U 72/20** **Urteil vom 20.07.2021**
Marktverhaltensregel, DIN EN 50419, Spürbarkeit, Bestimmtheit des Klageantrags, Klagebefugnis, Rechtsmissbrauch, forum shopping, Verjährung, Beendigung der Hemmung, Aufhebung, Kennzeichnung von Leuchten, Mülltonnensymbol, Abmahnkosten, Zinsen, Zurückbehaltungsrecht, Verzug, Entgeltforderung
1.
§ 9 Abs. 2 ElektroG ist eine Marktverhaltensregel i. S. v. § 3a UWG (Anschließen an OLG Frankfurt, Urteil vom 25.07.2019 – 6 U 51/19, WRP 2019, 1351).

2.

Macht der Kläger das Hauptsacheverfahren vor einem anderen Gericht anhängig als das vorangegangene einstweilige Verfügungsverfahren, stellt dies jedenfalls dann kein rechtsmissbräuchliches „forum shopping“ dar, wenn er den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach dessen abschlägiger Bescheidung nicht zurücknimmt, um an einen anderen, ihm vermeintlich „günstigeren“ Gerichtsstand auszuweichen und dort einen inhaltsgleichen (Hauptsache-)Antrag zu stellen, sondern stattdessen gegen die ihm ungünstige erstinstanzliche Entscheidung Berufung einlegt und auf diese Weise letztlich eine ihm günstige Entscheidung des Berufungsgerichts erstreitet (Abgrenzung zu OLG Düsseldorf, Urteil vom 31.01.2019 – 20 U 87/18, GRUR 2019, 438; OLG München, Beschluss vom 27.12.2010 – 6 U 4816/10, WRP 2011, 364; OLG Hamburg, Urteil vom 06.12.2006 – 5 U 67/06, GRUR 2007, 614; Frankfurt, Urteil vom 14.07.2005 – 16 U 23/05, GRUR 2005, 972).

3.

Die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gem. §§ 936, 927 ZPO wegen veränderter Umstände (hier: fehlende Vollziehung) führt nicht dazu, dass die gem. § 204 Abs. 1 Nr. 9 BGB durch Zustellung des Verfügungsantrags bewirkte Hemmung der Verjährung ex tunc entfällt.

4.

Der Abmahnende kann unmittelbar Zahlung der anwaltlichen Abmahnkosten verlangen, wenn der Abgemahnte mit der Freistellung in Verzug gerät oder diese endgültig ablehnt. Der Freistellungsanspruch wandelt sich dann in einen Zahlungsanspruch um (Fortführung von OLG Hamm, Urteil vom 19.11.2013 – 4 U 65/13, BeckRS 2014, 2228).

5.

Abmahnkosten sind keine Entgeltforderungen i. S. v. § 288 Abs. 2 BGB.

6.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nach § 273 BGB schließt den bereits eingetretenen Verzug nur aus, wenn der Schuldner die geschuldete eigene Leistung seinerseits Zug um Zug gegen Erfüllung des Gegenanspruchs anbietet (Anschluss an BGH, Urteil vom 26.09.2013 – VII ZR 2/13, NJW 2014, 55).

**zu 2. 8 U 119/20 Urteil vom 14.07.2021
Versorgungszusage, Geschäftsführer, Witwenversorgung, „Spätehenklausel“**

1.

Eine Aktiengesellschaft wird im Rechtsstreit mit der Witwe eines früheren Vorstandsmitglieds durch den Aufsichtsrat vertreten, wenn die klagende Witwe Ansprüche aus einer von der Gesellschaft gewährten Versorgungszusage verfolgt. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die Gesellschaft erst nach Beendigung der Amtstätigkeit des Ehemanns der Klägerin von einer GmbH in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde.

2.

Die Regelung in einer Leistungsordnung über Versorgungsleistungen, wonach eine Witwen-/Witwerversorgung ausgeschlossen ist, wenn die Ehe erst während des Ruhegeldbezugs geschlossen wurde („Spätehenklausel“), ist nicht nach § 7 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 AGG unwirksam und hält einer Überprüfung nach den Maßstäben der §§ 307 ff BGB stand.

3.

zur Frage, wann die Entscheidung über das Eingreifen einer in der Leistungsordnung vorgesehenen Härteklausel unbillig i.S.d. § 315 BGB ist

**zu 3. 10 U 35/20 Urteil vom 16.03.2021
Vorausvermächtnis, Teilungsanordnung, gerichtlicher Hinweis**

zur Abgrenzung von Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis

Ein rechtlicher Hinweis gem. § 139 ZPO kann auch dann entbehrlich sein, wenn der betreffende Gesichtspunkt bereits Gegenstand der Erörterung in der mündlichen Verhandlung bzw. zentraler Angriffspunkt der Berufung war und der Prozessgegner bereits durch eingehenden Vortrag die Partei zutreffend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet hat.

**zu 4. 10 W 27/19 Beschluss vom 25.03.2021
Antrag auf Feststellung der Hofzugehörigkeit von Grundstücken**

zu den Voraussetzungen der Hofzugehörigkeit landwirtschaftlicher Grundstücke gem. § 2 a HöfeO

**zu 5. 10 W 59/20 Beschluss vom 15.01.2021
Gemeinschaftliches Testament, Wechselbezüglichkeit der Verfügungen, Ausschlagung, Ausschlagungsfrist**

Wenn sich Eheleute in einem gemeinschaftlichen Testament wechselseitig zu Alleinerben und zu Schlusserben teils Verwandte nur des einen Ehegatten und teils Verwandte nur des anderen Ehegatten einsetzen, so ist im Zweifel nur davon auszugehen, dass die gegenseitigen Erbeinsetzungen und die zugunsten der Verwandten des anderen Ehegatten getroffenen Verfügungen im Verhältnis der Wechselbezüglichkeit zueinander stehen, nicht jedoch, dass auch die Zuwendungen zugunsten der eigenen Verwandten voneinander abhängen. Es entspricht vielmehr der Lebenserfahrung, dass ein Ehegatte regelmäßig dem anderen das Recht belassen will, die Einsetzung derjenigen Schlusserben abzuändern, die nur mit dem überlebenden Ehegatten verwandt sind.

Der Beginn des Laufs der Ausschlagungsfrist setzt nach § 1944 Abs. 2 BGB positive Kenntnis von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung voraus, wobei diese Kenntnis bei gewillkürter Erbfolge frühestens mit der Bekanntgabe der letztwilligen Verfügung vorliegt. Kenntnis setzt ein zuverlässiges Erfahren der maßgeblichen Umstände voraus, aufgrund dessen ein Handeln erwartet werden kann. Ein Irrtum im Bereich der Tatsachen kann eine Kenntnis in diesem Sinne ebenso verhindern wie eine irriige rechtliche Beurteilung, wenn deren Gründe nicht von vornherein von der Hand zu weisen sind.

**zu 6. 10 W 60/20 Beschluss vom 28.05.2021
Hoferbe, Wirtschaftsfähigkeit**

Wirtschaftsfähigkeit des Hofanwärters muss grundsätzlich schon im Zeitpunkt des Erbfalls vorliegen; der Hoferbe muss bereits zu diesem Zeitpunkt imstande sein, den Hof ohne längere Umstellungszeit („Lehrzeit“) ordnungsgemäß zu

bewirtschaften.

Der Erbe eines Bullenmastbetriebes muss bei Eintritt des Erbfalls über jedenfalls ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl hinsichtlich der artgerechten Haltung der Tiere, als auch hinsichtlich der ordnungsgemäßen Feldbestellung verfügen, die ihn in die Lage versetzen, die Eigenbewirtschaftung des Hofes ohne Inanspruchnahme wesentlicher Hilfe durch Dritte zu übernehmen.

zu 7. 10 W 6/21 Beschluss vom 19.05.2021
Geschäftswert für das Verfahren zur Genehmigung des Hofübergabevertrages, Kostenprivilegierung gem. § 48 Abs. 1 S. 1 GNotKG

zu den Voraussetzungen der Anwendung des Kostenprivilegs gem. § 48 Abs. 1 S. 1 GNotKG im Verfahren zur Genehmigung des Hofübergabevertrages (§ 16 HöfeVfO, §§ 16, 17 HöfeO)

zu 8. 10 W 9/21 Beschluss vom 06.05.2021
Gemeinschaftliches Testament, Testierunfähigkeit

Ein gemeinschaftliches Testament kann durch Ehegatten nicht nur in einer einzelnen, sondern auch in zwei getrennten Urkunden errichtet werden. Für die Annahme einer gemeinschaftlichen Erklärung ist es nicht ausreichend, dass die beiden Einzelurkunden am gleichen Tag und Ort und mit im Wesentlichen gleichem Inhalt errichtet worden sind, wenn sie darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür enthalten, dass die Eheleute als gemeinschaftlich erklärend aufgetreten sind.

zu den Voraussetzungen der Amtsaufklärung der Testierfähigkeit der zur Zeit der Errichtung des Testaments unter Betreuung stehenden Erblasserin

zu 9. 11 EK 9/20 Urteil vom 16.06.2021
unangemessene Verfahrensdauer

zur Frage einer unangemessenen Verfahrensdauer bei der Verweisung eines Rechtsstreits vom Amts- an das Landgericht, im Zusammenhang mit einem PKH-Beschwerdeverfahren und bei der Beiordnung eines Rechtsanwalts

zu 10. 11 U 79/20 Urteil vom 26.05.2021
Schadensersatz, Kind eines Priesters, Rechtsverfolgung, Kostenerstattung, Vaterschaftsfeststellung

zur deliktsrechtlichen Haftung eines Priesters und des Erzbistums, in dem der Priester tätig war, für Kosten, die ein nichteheliches Kind des Priesters aufgewandt hat, um die Anerkennung der Vaterschaft des Priesters zu erreichen

Bei der Prüfung eines Amtshaftungsanspruchs wegen Verletzung kirchlicher Amtspflichten (analog § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) überprüft das staatliche Gericht keine Pflichten, die ihre Grundlage ausschließlich in den Eigentümlichkeiten und Besonderheiten der katholischen Lehre haben und deshalb im Kernbereich der kirchlichen Selbstbestimmung wurzeln.

- zu 11. **11 U 93/20** **Hinweisbeschluss vom 02.06.2021**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 25.06.2021
Fußgänger, Sturz, Gehweg, Sekret von Blattläusen, Linden

Eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle kann vorliegen, wenn eine Gehwegpflasterung unter Linden nach einer längeren Trockenperiode bei Nässe - durch das aufweichende, zuckerhaltige Sekret von Blattläusen - derart rutschig wird, dass Fußgänger, die mit dieser Gefahr nicht rechnen, stützen können. Dem Verkehrssicherungspflichtigen kann insoweit zuzumuten sein, vor der Gefahr zumindest durch eine gut sichtbare, geeignete Beschilderung zu warnen.

- zu 12. **25 W 103/21** **Beschluss vom 06.08.2021**
Erstattung von Termins- und Einigungsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren bei Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs und anschließender Berufungsrücknahme

Zu den Kosten eines außergerichtlichen Vergleichs zählt regelmäßig nur die Einigungsgebühr; diese Kosten zählen nur dann zu den ggf. zu erstattenden Kosten des Rechtsstreits, wenn die Parteien dies vereinbart haben. Anderenfalls gilt § 98 S. 1 ZPO.

Anderes gilt für eine in diesem Zusammenhang entstandene Terminsgebühr. Diese ist in der Regel den Rechtsmittelkosten zuzuordnen.

Strafsenate

- zu 1. **4 RBs 217/21** **Beschluss vom 12.08.2021**
Wahrnehmung von Verkehrszeichen, Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse

1.

Die Möglichkeit, dass der Betroffene das die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit anordnende Verkehrszeichen übersehen hat, braucht der Tatrichter nur dann in Rechnung zu stellen, wenn der Betroffene sich darauf beruft oder sich hierfür sonstige Anhaltspunkte ergeben.

2.

zur Aufklärungspflicht bzgl. der wirtschaftlichen Verhältnisse im Bußgeldverfahren

- zu 2. **5 RBs 187/21** **Beschluss vom 10.08.2021**
Zitiergebot, Bußgeldkatalog, Nichtanwendungserlass

Im Anwendungsbereich eines Bußgeldkatalogs hat das Tatgericht bei der Bemessung der Geldbuße auch dessen tatsächliche Handhabung durch die Bußgeldstellen - hier Anwendung der Vorgängerfassung infolge eines Nichtanwendungserlasses betreffend die aktuelle Fassung - in seine Zumessungserwägungen einzubeziehen.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRWE**ntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de